

Navigation

Rechtsgebiete

Polnisches Kartellrecht (Teil IV)

Befreiung von kartellrechtlichen Anmeldepflichten nach Art. 13 GüWV

Ein Zusammenschlussvorhaben wird von der Anmeldung beim polnischen Kartellamt insbesondere in folgenden Fällen befreit: 1. wenn der Umsatz des Unternehmens - über den die Kontrolle übernommen, dessen Aktien bzw. Anteile übernommen oder erworben werden oder schliesslich aus dessen Aktien bzw. Anteilen Rechte ausgeübt werden sollen, die nur vorübergehend erworben wurden - die Schwelle von EUR 10. Mio in keinem der letzten zwei Geschäftsjahre, die der Anmeldung vorangehen, auf dem Gebiet der Rebpublik Polen überschritten hat; 2. wenn der Erwerb oder Übernahme von Aktien bzw. Geschäftsanteilen durch Finanzinstitute vorübergehend zwecks ihrer Weiterveräußerung erfolgte, unter der Voraussetzung, dass die Rechte aus diesen Aktien ode Geschäftsanteilen nicht ausgeübt werden; 3. wenn der Erwerb von Aktien oder Geschäftsanteilen durch ein Unternehmen zwecks Sicherung von Forderungen erfolgte unter der Voraussetzung, dass die Rechte aus diesen Aktien oder Geschäftsanteilen nicht ausgeübt werden; 4. wenn an dem Zusammenschluss Unternehmen beteiligt sind, die zu der gleichen Kapitalgruppe gehören.

Kontakt: info@brennecke-rechtsanwaelte.de

Stand: Juli 2005

Wir beraten Sie gerne persönlich, telefonisch oder per Mail. Sie können uns Ihr Anliegen samt den relevanten Unterlagen gerne unverbindlich als PDF zumailen, zufaxen oder per Post zusenden. Wir schauen diese durch und setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung, um Ihnen ein unverbindliches Angebot für ein Mandat zu unterbreiten. Ein Mandat kommt erst mit schriftlicher Mandatserteilung zustande.

Wir bitten um Ihr Verständnis: Wir können keine kostenlose Rechtsberatung erbringen.

Das Referat Kartellrecht wird bei Brennecke & Partner Rechtsanwälte betreut von:



Tilo Schindele, Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Schindele berät und vertritt bei Verstößen im Bereich des unlauteren Wettbewerbs, sei es im außergerichtlichen Bereich der Abmahnungen und Abschlusschreiben, im Bereich der einstweiligen Verfügungen oder in gerichtlichen Hauptsacheverfahren. Er prüft Werbeaufträge wi Internetseiten und Prospekte zur Vermeidung von Abmahnrisiken und verhandelt Vertragsstrafvereinbarungen zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr zwischen Verletzern und Verletzten.

Tilo Schindele ist Dozent für Kartellrecht bei der DMA Deutsche Mittelstandsakademie.

Er bietet Seminare und Vorträge unter anderem zu folgenden Themen an:

- Herausforderung Online-Vertrieb: Vertriebssysteme rechtssichert gestalten, kartellrechtliche Risiken vermeiden
- Kartellrecht für die Unternehmenspraxis: Risiken erkennen und vermeiden

Kontaktieren Sie Rechtsanwalt Tilo Schindele unter:

Mail: tilo.schindele@brennecke-rechtsanwaelte.de

Telefon: 0721-20396-28

Datenschutzerklärung

Mehr Beiträge zum Thema finden Sie unter:

[Rechtsinfos/ Kartellrecht/ Gruppenfreistellungsverordnungen \(GVO\)](#)

[Rechtsinfos/ Kartellrecht/ Europa](#)

Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ Aktiengesellschaft
Rechtsinfos/ Europarecht/ Kartellrecht

© 2002 - 2020

 Standorte - Ihr Rechtsanwalt vor Ort

 Kontakt
Datenschutzerklärung